

Ordnung für die Benutzung des „Jugendzeltplatzes Uphöfen“ vom 31. März 2004

§ 1

Einrichtung und Lage des Zeltplatzes

- (1) Der Jugendzeltplatz Uphöfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück. Er ist für die Jugendarbeit bestimmt.
- (2) Der Zeltplatz liegt in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald, Am Lärchenhang 10, und hat eine Größe von ca. 4 ha. Zum Zeltplatz gehören ein Wirtschaftsgebäude mit getrennten Waschräumen, Duschen und Toilettenanlagen, eine Küche und ein Aufenthaltsraum.

§ 2

Benutzer

- (1) Benutzungsberechtigt sind folgende Personengruppen:
 - a) Jugendgruppen und Schulklassen
 - b) durch freie Träger der Jugendhilfe organisierte FamiliengruppenPrivatgruppen und Einzelpersonen sind von der Nutzung ausgeschlossen.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Benutzerordnung sind alle Personen, die den Zeltplatz im Rahmen eines Zeltlagers oder einer ähnlichen Veranstaltung faktisch nutzen.
- (3) Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer und auch jeder Besucher dieser Benutzungsordnung.
- (4) Entscheidungen über die sonstige Nutzung des Jugendzeltplatzes bleibt dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien vorbehalten.

§ 3

Überlassung des Zeltplatzes

- (1) Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien überlässt den Zeltplatz gegen Entgelt nach der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück auf Antrag an benutzungsberechtigte Gruppen im Sinne des § 2 auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages. Zur Überlassung des Zeltplatzes ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt wird. Von der Stadt Osnabrück wird eine Überlassungsbestätigung erteilt.
- (2) In dem Antrag auf Überlassung ist die verantwortliche Lagerleitung bzw. das verantwortliche Aufsichtspersonal namentlich zu benennen. Ferner sind die Anschrift, Daten der An- und Abreise und die Zahl der weiteren Nutzer zu benennen. Die genannte Zahl dieser Personen ist die verbindliche Berechnungsgrundlage für das zu zahlende Entgelt.

§ 4

Verantwortlichkeit / Verfahren bei Schäden

- (1) Die Lagerleitung bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Ordnung. Sie haftet für die Vollständigkeit und den Zustand der überlassenen Einrichtungsgegenstände und Geräte.
- (2) Nutzer, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäude oder Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Einsatz herangezogen.
- (3) Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Osnabrück haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern entstehen
- (4) Beschädigungen am Zeltplatz und seinen Einrichtungen hat der Benutzer, der den Schaden verursacht hat oder feststellt, dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

§ 5

Ordnung auf dem Zeltplatz

- (1) Das Aufstellen der Zelte ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Es ist nicht gestattet, Gräben und Löcher auf dem Zeltplatz oder um die Zelte herumzuziehen oder auszuheben.
- (2) Der Zeltplatz darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Mitgebrachte Fahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen.
- (3) Auf dem Zeltplatz und in den umliegenden Wäldern darf kein Holz geschlagen werden. Als Brennmaterial darf nur Fallholz auf dem Zeltplatzgelände gesammelt werden. Die Durchführung von Lagerfeuern und das Kochen ist nur in der hierfür vorgesehenen Feuerstelle zulässig, soweit gesetzliche Vorschriften (insbesondere § 35 NWaldLG und darauf basierende Vorschriften) dem nicht entgegenstehen. Die Koch- bzw. Feuerstelle ist ständig ausreichend zu bewachen und bei Verlassen des Zeltplatzes zu löschen.
- (4) Flurschäden sind auch in der Umgebung des Zeltplatzes zu vermeiden.

§ 6

Sauberkeit

- (1) Die Benutzer des Zeltplatzes sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung auf dem überlassenen Gelände und im Sanitärgebäude zu sorgen.
- (2) Der Platz ist einmal täglich von Unrat zu säubern. Das Sanitärgebäude und dessen Einrichtungen müssen mindestens einmal täglich gereinigt werden. Vor dem Verlassen des Platzes ist eine Endreinigung durchzuführen. Dafür ist das ganze Gelände gründlich zu säubern, die Toiletten und Waschräume sowie alle sonstigen Räume sind zu reinigen und nass zu wischen und alle Gegenstände wieder an die vorgesehenen Stellen zu bringen. Reinigungsgeräte und -material werden vom Platzwart gestellt.
- (3) Die Benutzer sind gehalten, Müll zu vermeiden, Energie und Wasser zu sparen und den anfallenden Müll entsprechend in den vorhandenen Wertstoffbehältern getrennt zu entsorgen. Schmutzwasser ist über die dafür vorgesehenen Stellen der Kläranlage zuzuführen.

§ 7

Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Material wird nicht durch die Stadt gestellt und steht im Gebäude nicht zur Verfügung. Die Lagerleitung bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Verbandsmaterial für die erste Hilfe zur Verfügung steht.

§ 8

Unterlassen von Störungen

In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist auf dem Zeltplatz im Rahmen der Nachtruhe Rücksicht auf die Natur, Umwelt, etwaige Mitbenutzer des Zeltplatzes und die in der Nähe wohnenden Anlieger zu nehmen. Störender Lärm ist auch während der übrigen Zeit auf dem Zeltplatz zu vermeiden.

§ 9

Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Jegliche Art von Veranstaltungen, insbesondere auch solche mit nicht zur Benutzergruppe gehörenden Personen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien. Erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen hat der Benutzer einzuholen und dem Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.
- (2) Der Gebrauch von tragbaren Musikgeräten bedürfen nicht der Genehmigung nach Abs. 1.

§ 10

Jugendschutz

Die Lagerleitung ist verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Das Rauchen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist in dem Wirtschaftsgebäude nicht gestattet.

§ 11

Aufhebung der Überlassung

- (1) Wird die Benutzung des Zeltplatzes bei nicht vorhersehbarer höherer Gewalt gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Stadt Osnabrück als auch die verantwortliche Lagerleitung von der Überlassung bzw. Nutzung absehen. Dem Benutzer sind dann die bereits erbrachten Zahlungen zu erstatten.
- (2) Den Benutzern kann das überlassene Zeltplatzgelände entschädigungslos entzogen werden, wenn
 - a) sie das Gelände zweckfremd nutzen
 - b) sie gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen
 - c) vertragliche Entgelte nicht zahlen
 - d) oder sonstige wichtige Gründe, z. B. Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vorliegen.

§ 12

Absagen

- (1) Angemeldete Gruppen müssen schriftlich absagen. Die Absage muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien eingegangen sein. Hiervon abweichende Fristen werden in der Überlassungsbestätigung genannt und sind entsprechend zu beachten.
- (2) Wenn die Absagefrist nicht eingehalten wird oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Personen eine Minderung um mindestens zehn Prozent eintritt, müssen je Person und Übernachtung bzw. je Person und Tag als Entschädigung fünfzig Prozent der dafür vereinbarten Leistungen gezahlt werden.
- (3) Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Entgelten erfolgt nur, wenn die Absagefrist eingehalten worden ist oder wenn der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien den Platz anderweitig vergeben kann.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Das Hausrecht übt der Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück aus.
- (2) Die Lagerleitung bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson ist verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu sorgen. In begründeten Fällen können sie das Aufsichtsrecht auf weitere Personen ausdehnen.
- (3) Den Anordnungen der in Abs. 1 und 2 genannten Personen ist – ungeachtet einer erhobenen oder beabsichtigten Beschwerde – zu folgen.
- (4) Versicherungen sind nicht Bestandteil der Überlassungsbestätigung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung des „Jugendzeltplatzes Uphöfen“ vom 24. Mai 1982 außer Kraft.